

I. Öffentliche Verkündung

Haushaltssatzung der Stadt Goslar für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 24.01.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	99.406.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	99.406.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	96.666.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	92.985.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.628.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	10.530.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	2.743.800 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.040.500 Euro

festgesetzt.

Der Wirtschaftsplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar wird für das Haushaltsjahr 2017

im **Erfolgsplan** mit

Erträgen	5.464.200 Euro
Aufwendungen	5.464.200 Euro

Im **Vermögensplan**

Einnahmen	454.200 Euro
Ausgaben	454.200 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.078.600 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar werden Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 640.000 Euro festgesetzt.

Im Vermögensplan des optimierten Regiebetriebes Betriebshof Goslar werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2017 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 9.500.000 Euro festgesetzt.

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen durch die Sonderkasse des Betriebshofes Goslar in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1.1. Grundsteuer	
1.1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	460 v.H.
1.1.2 Gewerbesteuer	420 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 15.000 Euro pro Sachkonto und in der Gesamthöhe den Betrag der Deckungsreserve nicht überschreiten.

Goslar, den 24. Januar 2017


Dr. Oliver Junk
Oberbürgermeister



II. Verkündung der Haushaltssatzung 2017 Einsichtnahme des Beteiligungsberichts

Die vom Rat der Stadt Goslar am 24.01.2017 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit verkündet.

Die nach §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport am 13.04.2017 unter dem Aktenzeichen 32.15-10302-153017 (2017) erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2017 liegt mit seinen Anlagen nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 24.04.2017 bis einschließlich 03.05.2017 im Verwaltungsgebäude Wallstr. 1B/Haushalt und Controlling, Zimmer 01.007 und im Bürgerbüro, Charley-Jacob-Str. 3, zu den allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Der fortgeschriebene Beteiligungsbericht ist Anlage des Haushaltsplans und kann jederzeit zu den allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Daneben sind die Unterlagen auch im Internet unter www.goslar.de veröffentlicht.

Goslar, 21.04.2017
Stadt Goslar
Der Oberbürgermeister

gez.

Dr. Oliver Junk